

AMTSBLATT

der Stadt Würselen



NR. 6 JAHRGANG 2009 - WÜRSELEN, DEN 24. APRIL 2009

Seite 1

AMTLICHER TEIL

Sitzung des Rates der Stadt am 28.04.2009

Die Tagesordnung der o.a. Sitzung wird in öffentlicher Sitzung um nachfolgende Tagesordnungspunkte erweitert:

- 21. Haushaltswirtschaft der Stadt Würselen; hier: 2. Investiver Finanzplan**
- 22. Umsetzung des Konjunkturprogrammes II; hier: Mittelbereitstellung**

Würselen, den 23. April 2009

Werner Breuer
Bürgermeister

* * *

Öffentliche Bekanntmachung Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wurm Az.: 54.1.12.1-WU

Nach § 31b Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Landeswassergesetz (LWG) ist das Überschwemmungsgebiet der Wurm von der Bezirksregierung Köln durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. Es ist eine Beteiligung unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchzuführen.

Die Unterlagen für die Festsetzung werden gemäß § 112 LWG i.V.m. § 73 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW einen Monat lang in den Gemeinden, in deren Bereich sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wurm auswirkt, und zwar in der Zeit

vom 01.05.2009 bis 31.05.2009
einschließlich bei der Stadt Würselen, Rathaus, Morlaixplatz 1, Zimmer 238, 52146 Würselen,

während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens vier Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum **29.06.2009** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Würselen, Rathaus, Morlaixplatz 1, Zimmer 238, 52146 Würselen, oder bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines

gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Soweit gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben werden, die innerhalb der Frist des § 73 Abs. 4 VwVfG NRW eingegangen sind, wird die Verfahrensbehörde über diese entscheiden. Sind mehr als 50 Zustellungen der Entscheidung über die Einwendungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, indem die Entscheidung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und außerdem ortsüblich, in dem Bereich in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekannt gemacht wird.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Köln, den 09. April 2009

Im Auftrag
gez. Vesper

NICHTAMTLICHER TEIL

Wahlaufruf zur 7. Wahl des Europäischen Parlaments 2009 der Bürgermeister in Nordrhein-Westfalen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

am 07. Juni 2009 haben Sie zum siebten Mal Gelegenheit, den demokratischen Aufbauprozess in der Europäischen Union durch Ihre Mitwirkung an der Direktwahl des Europäischen Parlaments mitzugestalten. Als freigewählter Bürgermeister einer Stadt, die u.a. mit den Städten Morlaix in Frankreich und Campagnatico in Italien verschwistert ist, halte ich das Ereignis für herausragend und Ihre Mitwirkung für unverzichtbar.

Die Europäische Union hat sich vielen Herausforderungen zu stellen:

Der Positionierung Europas Im globalen Wettbewerb, der Lösung weltweiter Probleme wie Klimawandel, Versorgung mit Ressourcen und Gewährleistung von Innerer und äußerer Sicherheit.

Die Ratifizierung des EU-Reformvertrages von Lissabon ist in eine entscheidende Phase eingetreten. Der Vertrag von Lissabon erweitert u.a. die Zuständigkeiten der Europäischen Union. dehnt die Möglichkeiten aus. im Rat mit qualifizierter Mehrheit abzustimmen und verstärkt die Beteiligung des Europäischen Parlaments im Rechtssetzungsverfahren.

Der Vertrag von Lissabon stärkt auch die Stellung der Kommunen In Europa. Durch die ausdrückliche Achtung des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung durch die EU, durch die Einbeziehung der Kommunen in die europäische Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitskontrolle, durch den Ausbau der Konsultationsrechte der kommunalen Spitzenverbände in der Europäischen Union sowie durch die Schaffung eines Klagerechts des Ausschusses der Regionen vor dem Europäischen Gerichtshof bei einer Verletzung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips. Außerdem ist die Einführung von Folgeabschätzungsverfahren vor allem mit Blick auf die administrativen und finanziellen Folgen der EU-Gesetzgebung und Politik auf die kommunale Ebene vorgesehen.

Schon jetzt hat das Europäische Parlament Kontrollmöglichkeiten gegenüber der Europäischen Kommission und den Beschlüssen des Europäischen Rates im Bereich des Haushalts. Das Europäische Parlament hat bei der Hälfte aller Ausgaben der Europäischen Union das

entscheidende Wort, insbesondere bei der Sozial- und Regionalpolitik und der Forschungs- und Umweltpolitik.

Es ist das Anliegen aller deutschen Parteien, die repräsentative demokratische Leitung und Kontrolle der Europäischen Union nicht mehr nur über die nationalen Parlamente, sondern auch über das gemeinsame Europäische Parlament zu stärken. Sie, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger können dazu beitragen, das Europäische Parlament zu stärken:

Eine hohe Wahlbeteiligung verschafft den Abgeordneten Schubkraft und Legitimation. Bekräftigen Sie durch Ihre Wahlbeteiligung die Forderung aller europäischen Bürger nach mehr Demokratie. Gehen Sie deshalb am 07. Juni 2009 zur Wahl.

Europa wählen -das Europäische Parlament stärken
Europa einigen –den Frieden sichern

Würselen, den 06. April 2009

Werner Breuer
 Bürgermeister

Herausgabe, Vertrieb und Druck:	Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachbereich 6, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel.: 02405/67-0	
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt ist kostenlos bei Banken, Sparkassen, Arztpraxen und im Rathaus erhältlich. Im Ortsteil Euchen Auslage in der Pfarrkirche St. Willibrord. Es kann beim Fachbereich 6 der Stadt Würselen einzeln oder im Abonnement angefordert werden.	
	Das Amtsblatt im Internet: www.wuerselen.de	
Publikumszeiten der Stadtverwaltung Würselen:	montags bis freitags donnerstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 17.30 Uhr und 17.30 Uhr - 18.30 Uhr n.V.
Informationsstand:	montags bis mittwochs donnerstags freitags	08.00 Uhr - 16.00 Uhr 08.00 Uhr - 18.30 Uhr 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

